

Ergänzende Informationen zum Programm

New Kibbutz: Praktika in israelischen Start-Ups

I. Förderbedingungen/Zusätzliche Hinweise

- a) Es werden ausschließlich Praktika in Start-Up-Unternehmen in Israel gefördert. Es werden keine Praktika im Studienland der Bewerberin bzw. des Bewerbers gefördert.
- b) Die Gewährung eines Stipendiums in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren ist ausgeschlossen.
- c) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen eines EU-Programms (z.B. ERASMUS+), des Fulbright-Programms, im Rahmen von PROMOS oder weitere Förderungen aus anderen Institutionen können nicht gleichzeitig oder in Kombination in Anspruch genommen werden.
- d) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/Sachleistungen auf das Stipendium angerechnet, wenn und soweit sie den Gegenwert von Euro 450,00 pro Monat übersteigen. Die Übernahme von Visa-Gebühren seitens des Praktikumsgebers ist von dieser Regelung ausgenommen.
- e) BAföG-Leistungen werden nicht auf das DAAD-Stipendium angerechnet, da die Verrechnung auf Seiten der Studierendenwerke erfolgt.
- f) Praktika, die der Vorbereitung von Abschlussarbeiten o.ä. dienen, sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft der Praktikantin bzw. des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Stipendiums nicht vereinbar.

II. Wirksamkeit

Die Stipendienzusage wird erst rechtswirksam, wenn folgende Dokumente spätestens 14 Tage nach Zugang ins DAAD-Portal geladen werden:

- Annahmeerklärung (nicht unterschrieben),
- Erklärung über Einkünfte (ausgefüllt) und
- Nachweis über Einkünfte (falls Einkünfte vorhanden sind).

Mit der Annahmeerklärung erkennt der Stipendiat bzw. die Stipendiatin die Richtlinien und Verpflichtungen des Förderprogramms an; durch sie kommt der Stipendienvertrag zustande.

III. Förderleistungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in mehreren Raten jeweils zum ersten eines Kalendermonats auf das angegebene Konto. Die Überweisung des Reisekostenzuschusses erfolgt mit der ersten Rate.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich in einem Drittland aufhalten, können ausschließlich den Reisekostenzuschuss aus Deutschland in das betreffende Zielland (Israel) erhalten (Beispiel: Für den Studienort Frankreich und den Praktikumsort Israel gilt der Reisekostensatz Deutschland –Israel).

IV. Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden vom DAAD versichert. Die kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des DAAD über den Tarif „724A (Deutsche Praktikanten ins Ausland)“ ist Bestandteil des Stipendiums; die Versicherungsprämien trägt der DAAD.

Während des Auslandsaufenthaltes müssen die Stipendienempfänger Ihre deutsche Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) weiterführen.

V. Verpflichtungen der Geförderten

Die Geförderten sind verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten (z. B. kürzere Praktikumsdauer, Erhalt einer anderen bzw. weiteren Förderung), die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, **sofort über das Mitteilungssystem des Portals** anzuzeigen.

Insbesondere sind sie verpflichtet, den DAAD bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ferner verpflichten sich die Geförderten, dem DAAD spätestens **2 Monate** nach Beendigung des Praktikums die Unterlagen zum Abschlussbericht **über das DAAD-Portal einzureichen**. zu richten. Diese „Abschluss-Dokumente“ bestehen aus dem Deckblatt (Bestandteil und Anlage zur Förderzusage), einem maximal drei DIN A4-Seiten umfassenden Bericht sowie einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das geleistete Praktikum.

Der Bericht sowie die Bescheinigung müssen bestimmte Kriterien erfüllen.

- Ein vorgegebenes Format für den Abschlussbericht gibt es nicht. Dennoch muss der Praktikumsbericht aus zwei Teilen bestehen: Zum einen ist das abgeleistete Praktikum zu beschreiben. Tätigkeiten, Besonderheiten des Arbeitsalltags sowie Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, sind zu erläutern. Der zweite Teil soll die Lebenswelt außerhalb des Praktikumsplatzes zum Gegenstand haben und soll Tipps für zukünftige Stipendiatinnen und Stipendiaten zum Leben im Gastland geben.
- Aus der Bescheinigung des Arbeitgebers über das abgeleistete Praktikum muss auf offiziellem Briefpapier des Praktikumsgebers verfasst sein. Daraus müssen die **taggenauen Praktikumsdaten** hervorgehen und sie muss von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Unternehmens unterschrieben sein.

VI. Abbruch des Stipendiums durch den DAAD und Rückforderung von Stipendienleistungen

Der DAAD ist berechtigt, das Stipendium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Kündigung des Stipendienvertrages abzubrechnen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Geförderte zu vertreten hat), die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der Stipendiat bzw. die Stipendiatin vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder

wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. der Berichtspflicht).

Bereits ausgezahlte Beträge können vom DAAD zurückgefordert und verzinst werden.

Ist die tatsächliche Praktikumsdauer kürzer als die in der Stipendienzusage angegebenen Dauer, so behält sich der DAAD vor, zu viel gezahlte Stipendienleistungen zurückzufordern. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 56 Tagen für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückforderung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat (z.B. kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Verlängert der Geförderte den Praktikumszeitraum, ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine Stipendienverlängerung.

VII. Geltungsbereich: Speicherung von Daten

Diese Bedingungen und Hinweise sind ergänzender Bestandteil des Stipendienvertrags. Ihre Daten werden vom DAAD im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung des Stipendiums, insbesondere der Stipendienzahlungen und der Nachbetreuungsmaßnahmen nötig sind.